

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

1

Nr. 1

Berlin, den 20. Januar 2016

Inhalt

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Rechtsverordnung zur Gewährleistung des Datenschutzes beim Fundraising in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Datenschutz-Verordnung Fundraising – DSVOFr).....	2
Richtlinien der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Gefängnis-seelsorge.....	3

II. Bekanntmachungen

Urkunde über die dauernde Verbindung der Evangelischen Martinskirchengemeinde Lütte und der Evangelischen Trinitatiskirchengemeinde Ragösen, beide Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, zu einem Pfarrsprengel.....	6
Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Finsterwalde, Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz.....	6
Urkunde über die Errichtung einer Kreispfarrstelle für die Superintendentin oder den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Cottbus.....	7
Urkunde über die Errichtung einer Kreispfarrstelle zur besonderen Verfügung im Evangelischen Kirchenkreis Prignitz.....	7

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibungen von Pfarrstellen.....	7
Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen.....	12

IV. Personalnachrichten

V. Mitteilungen

Rundschreiben im zweiten Halbjahr 2015.....	16
Brandenburgischer Archivpreis.....	16
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2016.....	17

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Rechtsverordnung zur Gewährleistung des Datenschutzes beim Fundraising in der Evangelischen Kirche Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Datenschutz-Verordnung Fundraising – DSVOFr)

Vom 18. Dezember 2015

Die Kirchenleitung hat auf Grund von § 27 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSGVO-EKD) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Januar 2013 (ABl. EKD S. 2), ber. am 1. Februar 2013 (ABl. EKD S. 34) und § 3 Absatz 4 des Kirchengesetzes über das Melde-, Kirchenbuch- und Statistikwesen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Melde-, Kirchenbuch- und Statistikgesetz – MKSG) vom 26. Oktober 2013 (KABl. 2014 S. 3) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung regelt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für das Fundraising durch Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie ihre öffentlich-rechtlichen Verbände, die Landeskirche und die weiteren in § 1 Absatz 2 DSGVO-EKD genannten kirchlichen Stellen.

§ 2

Fundraising als Verwirklichung kirchlicher und diakonischer Aufgaben

Fundraising ist eine kirchliche Aufgabe. Sie verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um persönlichen und finanziellen Einsatz für kirchliche Zwecke.

§ 3

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung

(1) Die kirchlichen Stellen gemäß § 1 dürfen Daten von Kirchenmitgliedern und deren Familienangehörigen für das Fundraising erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Durchführung der Maßnahme erforderlich ist. Daten im Sinne des Satzes 1 sind

1. Name und gegenwärtige Anschrift,
2. Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit(en), Familienstand, Stellung in der Familie,
3. Zahl und Alter der minderjährigen Kinder,
4. Religionszugehörigkeit und
5. Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde,
6. Art, Betrag, Zweck und Zeitpunkt der geleisteten Spenden,

7. Erteilung von Zuwendungsbestätigungen,
8. Daten des Kontakts,
9. Daten der erforderlichen Buchhaltung,
10. Daten zur statistischen analytischen Auswertung.

Entsprechendes gilt für Personen, die mit der kirchlichen und diakonischen Arbeit in Beziehung getreten sind.

(2) Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie ihre öffentlich-rechtlichen Verbände und die Landeskirche dürfen für das Fundraising ihre im Gemeindegliederverzeichnis und in den Kirchenbüchern enthaltenen Daten von Kirchenmitgliedern und deren Familienangehörigen verarbeiten und nutzen, soweit ein melde-rechtlicher Sperrvermerk oder ein Widerspruch dem nicht entgegensteht.

(3) Seelsorgedaten i. S. v. § 1 Absatz 4 DSGVO-EKD, die in Wahrnehmung von Aufgaben des Fundraisings bekannt werden, dürfen nicht gespeichert oder übermittelt werden. § 1 Absatz 4 Satz 1 DSGVO-EKD bleibt unberührt.

§ 4

Datenverarbeitung im Auftrag

(1) Bei der Datenverarbeitung im Auftrag sind die Vorschriften des § 11 DSGVO-EKD und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen einzuhalten.

(2) Bei der Datenverarbeitung im Auftrag hat die Speicherung der personenbezogenen Daten mandantenbezogen zu erfolgen. Mandant ist, in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten das Fundraising durchgeführt wird.

(3) Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer an Dritte ist auszuschließen.

(4) Betriebsbeauftragte für den Datenschutz oder örtliche Beauftragte für den Datenschutz sind frühzeitig über die Auftragsdatenverarbeitung zu informieren.

§ 5

Datenübermittlung an andere kirchliche Stellen

(1) Für die Durchführung einer Fundraising-Maßnahme, die eine andere kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts durchführen will, können die eigen-erhobenen Daten gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 und 8 übermittelt werden, soweit dies für die Maßnahme der empfangenden Stelle erforderlich ist. Dies gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Daten von Kirchenmitgliedern und deren Familienangehörigen aus dem Gemeindegliederverzeichnis und den Kirchenbüchern, sofern die für die Führung des Gemeindegliederverzeichnisses und der Kirchenbücher zuständige Stelle zustimmt. Eine Übermittlung der Daten gemäß Satz 1 durch den Empfänger an Dritte ist unzulässig, sofern nicht ein Fall des § 4 vorliegt.

(2) Bei der Übermittlung der Daten nach Absatz 1 ist sicherzustellen, dass

1. die Daten empfangende kirchliche Stelle diese ausschließlich für eigene Fundraising-Maßnahmen nutzt,
2. die Daten empfangende kirchliche Stelle sicherstellt, dass der Umfang und der Zeitpunkt der Fundraising-Maßnahme mit der übermittelnden kirchlichen Stelle abgestimmt wird,
3. die Daten empfangende kirchliche Stelle sicherstellt, dass Widersprüche von und melderechtliche Sperrvermerke zu betroffenen Personen beachtet und der übermittelnden kirchlichen Stelle mitgeteilt werden,
4. ausreichende technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen unter Beachtung des Schutzbedarfs der Anforderungen der Anlage zu § 9 Satz 1 DSGVO vorliegen, von denen sich im Zweifelsfall die Daten übermittelnde kirchliche Stelle zu überzeugen hat,
5. die Betriebsbeauftragten für den Datenschutz oder örtlich Beauftragten für den Datenschutz der beteiligten kirchlichen Stellen frühzeitig über Umfang und Zweck der Datenübermittlung informiert sind.

(3) Die Daten übermittelnde kirchliche Stelle kann die Weitergabe der Daten mit Auflagen versehen.

§ 6

Automatische Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die automatische Verarbeitung von Spenderdaten durch kirchliche Stellen gemäß § 1 durch Spendenverwaltungsprogramme und Fundraisingprogramme darf nur mit den von der Landeskirche vorgegebenen einheitlichen oder im Einzelfall zugelassenen EDV-Programmen erfolgen. Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit ein melderechterlicher Sperrvermerk oder ein Widerspruch besteht.

(2) Spendenverwaltungs- und Fundraisingprogramme, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bei kirchlichen Stellen in Gebrauch sind, sind bis zum 31. Dezember 2019 zulassungsfrei. Die kirchliche Stelle ist für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich.

§ 7

Ausschluss der Nutzung

Es ist sicherzustellen, dass Personen, die den Erhalt von Spendenaufrufen ausdrücklich nicht wünschen, von der Durchführung des Fundraisings ausgenommen werden.

§ 8

Löschung

Für die Löschung gelten die Vorschriften des DSGVO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Verwaltungsbestimmungen

Das Konsistorium wird ermächtigt, Verwaltungsbestimmungen zur Aus- und Durchführung dieser Rechtsverordnung zu erlassen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 2015

Az.: 1626-03:10

(L. S.)

Kirchenleitung
Dr. Markus Dröge

*

Richtlinien der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Gefängnisseelsorge

Vom 18. Dezember 2015

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat folgende Richtlinien beschlossen:

Präambel

„Ich bin im Gefängnis gewesen, und ihr seid zu mir gekommen“ (Matthäus 25,36).

Der Dienst der Gefängnisseelsorge gründet sich auf den Auftrag, der der Kirche für ihr gesamtes Wirken aufgegeben ist. In der Nachfolge Jesu sind Christinnen und Christen dazu aufgerufen, sich denen zuzuwenden, die als Straffällige von vielen ausgegrenzt und abgelehnt werden, und ihnen und ihren Angehörigen Begleitung, Unterstützung und die gute Botschaft vom Anbruch der Herrschaft Gottes in dieser Welt, von Gericht und Gnade, von der Versöhnung mit Gott und den Menschen, von der Vergebung der Sünden und der Erneuerung zur Liebe anzubieten. Dieser Auftrag führt die Gefängnisseelsorge zur Einheit von Verkündigung, seelsorgerlichem Gespräch und diakonischem Handeln.

I.

Allgemeines zur Gefängnisseelsorge

1. Das Angebot der Gefängnisseelsorge steht wegen seiner Bedeutung unter dem Schutz des Grundgesetzes. Es richtet sich nicht nur an die evangelischen Gemeindeglieder, sondern gilt für alle Gefangenen. Es schließt ausdrücklich die Bereitschaft zur Seelsorge an den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalten ein.

2. Der Dienst in der Gefängnisseelsorge geschieht insbesondere durch:
- die Verkündigung des Wortes Gottes in Gottesdienst, Andacht, Taufe und Abendmahl sowie die Abnahme der Beichte,
 - Besuche der Gefangenen in ihren Hafträumen,
 - Einzel- und Gruppengespräche,
 - Unterweisung sowie Gruppenarbeit und Kurse,
 - Hilfe zur Bewältigung des täglichen Lebens in Zusammenarbeit mit anderen Diensten, Einrichtungen und Menschen, die den Gefangenen zugewandt sind,
 - Krankenbesuche,
 - die Beteiligung bei Besuchen und Begleitung bei Ausführungen in seelsorgerlich begründeten Fällen,
 - die Bereitschaft zur Äußerung in Gnadensachen,
 - die Teilnahme an Vollzugsplankonferenzen und die eigenverantwortliche Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels in enger Zusammenarbeit mit den anderen im Vollzug Tätigen,
 - seelsorgerliche Beratung für Angehörige von Gefangenen,
 - Seelsorge an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justiz und Mitwirkung an deren Aus- und Weiterbildung,
 - ökumenische Zusammenarbeit insbesondere mit der katholischen Gefängnisseelsorge,
 - Bereitschaft zu interreligiöser Zusammenarbeit,
 - die Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit zu Themen des Justizvollzugs und der Straffälligenhilfe in Gesellschaft und Kirche.
3. Die Gefängnisseelsorge arbeitet mit den verschiedenen Bereichen und Dienststellen der Anstalt zusammen und hält Kontakt zum Kirchenkreis und zu den Kirchengemeinden. Sie sucht geeignete ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Dienst an Gefangenen und Entlassenen zu gewinnen, begleitet die Ehrenamtlichen und beteiligt sich an deren Aus- und Fortbildung.

II.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gefängnisseelsorge

1. Der Dienst der Seelsorge im Gefängnis wird wahrgenommen durch haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese sind Pfarrerinnen und Pfarrer und berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch das Konsistorium beauftragt werden. Die nicht ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden einer Pfarrerin oder einem Pfarrer zugeordnet.
2. Alle Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger sollen zur Dienstvorbereitung eine Ori-

entierungsphase in Form einer Hospitation durchlaufen. Eine zusätzliche spezifische Seelsorgeausbildung ist von allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorgern zu absolvieren. Supervision ist verpflichtend.

3. In jeder Justizvollzugsanstalt soll mindestens eine Gefängnisseelsorgerin oder ein Gefängnisseelsorger tätig sein.
4. Die hauptamtlichen Gefängnisseelsorgerinnen und -seelsorger sind Inhaberinnen oder Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen oder landeskirchliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.
5. In Justizvollzugsanstalten mit mehreren Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorgern hat eine oder einer die Geschäftsführung inne. Dazu gehört insbesondere die Vertretung der Anliegen der Gefängnisseelsorge gegenüber der Justizvollzugsanstalt und die Führung der Bürokasse.
6. Die Dienstaufsicht liegt beim Konsistorium.

III.

Der Konvent für Evangelische Gefängnisseelsorge in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg- schlesische Oberlausitz

1. Die durch die Landeskirche beauftragten haupt-, neben- und ehrenamtlichen Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger bilden den Konvent für Evangelische Gefängnisseelsorge in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Die Teilnahme am Konvent ist verpflichtend. Er tagt in der Regel viermal jährlich, davon einmal jährlich gemeinsam mit dem Beirat.
2. Aufgaben des Konvents sind insbesondere:
 - Erarbeitung von Vorschlägen zur Fort- und Weiterbildung und Vermittlung von Fortbildungsangeboten,
 - Reflexion des Auftrags der Gefängnisseelsorge und vollzugspolitischer Fragen,
 - Beratung der Landespfarrerin oder des Landespfarrers bei der Vertretung der Belange der Gefängnisseelsorge,
 - Förderung der Zusammenarbeit aller Beteiligten in der Gefängnisseelsorge,
 - kollegiale Beratung, gegenseitige Unterstützung und geschwisterliche Seelsorge.
3. Der Konvent wählt für die Dauer von drei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, die gemeinsam mit der Landespfarrerin oder dem Landespfarrer den Konvent vorbereiten, einberufen und leiten. Die Vorsitzenden unterstützen die Landespfarrerin oder den Landespfarrer bei der Planung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen.
4. Die Mitglieder des Beirats für die Evangelische Gefängnisseelsorge können auf Einladung durch die Konventsvorsitzende oder den Konventsvor-

sitzenden beratend an den Sitzungen des Konvents teilnehmen.

5. Der Konvent ist Regionalkonferenz der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland und entsendet ein Mitglied in deren Beirat.

IV.

Landespfarramt für Gefängnisseelsorge

1. Die Kirchenleitung beruft eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für die Dauer von längstens sechs Jahren als Landespfarrerin oder Landespfarrer für Gefängnisseelsorge der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Der Beirat für Evangelische Gefängnisseelsorge und der Konvent können Vorschläge machen. Eine Wiederberufung ist zulässig.
2. Die Landespfarrerin oder der Landespfarrer für Gefängnisseelsorge ist Inhaberin oder Inhaber einer landeskirchlichen Pfarrstelle für Gefängnisseelsorge in einer Justizvollzugsanstalt. Sie oder er nimmt zusätzlich zu ihrem oder seinem Pfarrdienst das Landespfarramt wahr. Damit sie oder er den Landespfarrdienst angemessen wahrnehmen kann, sorgt die Landeskirche für ihre oder seine Entlastung bei der Wahrnehmung des seelsorgerlichen Dienstes in ihrer oder seiner Pfarrstelle.
3. Die Landespfarrerin oder der Landespfarrer nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - Fachaufsicht über die Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger und in diesem Rahmen die Mitwirkung bei Personalentscheidungen,
 - Planung und Gestaltung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen gemeinsam mit den Vorsitzenden des Konvents und die Verantwortung für ein ausreichendes Angebot,
 - Vertretung der Gefängnisseelsorge
 - a) gegenüber den Justizvollzugsanstalten,
 - b) gegenüber den Kirchenkreisen und -gemeinden gemeinsam mit den jeweils dort in der Gefängnisseelsorge Tätigen,
 - c) gegenüber der Öffentlichkeit in Abstimmung mit dem Konsistorium und der oder dem Vorsitzenden des Beirats für Evangelische Gefängnisseelsorge,
 - Teilnahme am Gesamtephorenkonvent und am Konvent der Beauftragten,
 - Vertretung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in den Fachgremien der Evangelischen Kirche in Deutschland in Absprache mit dem Konsistorium.

Die Landespfarrerin oder der Landespfarrer kann bestimmte Aufgaben an andere Mitglieder des Konvents, insbesondere an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, in Abstimmung mit dem Konsistorium übertragen.

V.

Beirat für Evangelische Gefängnisseelsorge

1. Die Kirchenleitung beruft einen Beirat für Evangelische Gefängnisseelsorge. Seine Amtszeit beträgt sechs Jahre. Ihm sollen bis zu sechs Personen angehören. Mindestens die Hälfte von ihnen soll nicht in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen. Nachberufungen werden nur für die verbleibende Amtszeit des Beirats ausgesprochen. Bis zur Berufung eines neuen Beirats bleiben die Mitglieder im Amt. Eine Wiederberufung ist zulässig. Der Konvent kann dazu Vorschläge machen. Die oder der Vorsitzende des Konvents, die Landespfarrerin oder der Landespfarrer und das Konsistorium nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
2. Aufgaben des Beirats sind insbesondere:
 - Begleitung und Beratung der Gefängnisseelsorge,
 - Unterstützung der Belange der Gefängnisseelsorge im politischen und gesellschaftlichen Raum,
 - die Förderung der Einbindung der Gefängnisseelsorge in die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche,
 - die Förderung der neben- und ehrenamtlichen Mitarbeit in der Gefängnisseelsorge,
 - die Mitwirkung bei der Erstellung und Änderung von Richtlinien und Ordnungen für die Gefängnisseelsorge durch Beratung und Vorschläge,
 - die Mitwirkung bei der Verteilung der Stellen für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gefängnisseelsorge im Rahmen des landeskirchlichen Stellenplans und der Vereinbarung mit den Ländern Berlin, Brandenburg und Sachsen,
 - die Erarbeitung von Personalvorschlägen für das Konsistorium und die Kirchenleitung zur Besetzung der Stellen in der Gefängnisseelsorge und der Berufung der Landespfarrerin oder des Landespfarrers,
 - die Begleitung der Arbeit des Konvents, insbesondere durch Entgegennahme und Beratung von Erfahrungsberichten aus den Justizvollzugsanstalten.
3. Der Beirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Beirats und beruft ihn ein. Sie oder er muss dies tun, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Kirchenleitung dies unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Beirats werden nach Möglichkeit einvernehmlich gefasst. Kommt keine Übereinstimmung zustande, entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande. Über die Beratungen wird ein

Protokoll angefertigt, das von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

5. Der Beirat tagt in der Regel zweimal jährlich, davon einmal jährlich gemeinsam mit dem Konvent.

VI.

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2016 in Kraft; zugleich treten die Richtlinien für die Seelsorge in

Justizvollzugsanstalten im Bereich der Evangelischen Kirche in Berlin und Brandenburg vom 30. Mai 1997 (KABl.-EKiBB S. 146) außer Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 2015

Az.: 3419-00:00

Kirchenleitung
Dr. Markus *Dröge*

II. Bekanntmachungen

Urkunde über die dauernde Verbindung der Evangelischen Martinskirchengemeinde Lütte und der Evangelischen Trinitatiskirchengemeinde Ragösen, beide Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2013 (KABl. S. 235), beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Martinskirchengemeinde Lütte und die Evangelische Trinitatiskirchengemeinde Ragösen, beide Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, werden dauernd zum Pfarrsprengel Lütte-Ragösen verbunden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 2015

Az.: 1020-01:0233

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
- Konsistorium -

(L. S.)

Dr. Jörg *Antoine*

*

Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Finsterwalde, Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2013 (KABl. S. 235), beschlossen:

§ 1

Der Name der Kirchengemeinde Finsterwalde, Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz, wird geändert in „Evangelische Trinitatiskirchengemeinde Finsterwalde“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 2015

Az.: 1000-01:42/101-01.01

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
- Konsistorium -

(L. S.)

Dr. Jörg *Antoine*

*

Urkunde über die Errichtung einer Kreisfarrstelle für die Superintendentin oder den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Cottbus

Aufgrund von Artikel 61 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. EKIBB S. 159, Abl. EKsOL 2003/3) hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Cottbus am 13. November 2015 beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Cottbus wird eine Kreisfarrstelle für die Superintendentin oder den Superintendenten errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Januar 2016 in Kraft.

Cottbus, den 13. November 2015

Kreissynode des Evangelischen
Kirchenkreises Cottbus
Der Präses

Norbert *Ständike*

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 8. Dezember 2015

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
- Konsistorium -

Dr. Jörg *Antoine*

Urkunde über die Errichtung einer Kreisfarrstelle zur besonderen Verfügung im Evangelischen Kirchenkreis Prignitz

Aufgrund von Artikel 61 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. EKIBB S. 159, Abl. EKsOL 2003/3) hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Prignitz am 7. November 2015 beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Prignitz wird eine Kreisfarrstelle zur besonderen Verfügung errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Januar 2016 in Kraft.

Perleberg, 7. November 2015

Kreissynode des Evangelischen
Kirchenkreises Prignitz
Der Präses

Dr. Christian *Hinze*

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 8. Dezember 2015

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
- Konsistorium -

Dr. Jörg *Antoine*

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibungen von Pfarrstellen

1. Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Altdöbern, Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist derzeit die dauerhafte Vakanzverwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Gräbendorfer See. In der Regel sind für die ca. 920 Gemeindeglieder zwei Gottesdienste in den neun Predigtstellen zu halten. In Altdöbern befindet sich die größte Kirche mit ca. 600 Plätzen. Aufgrund der guten Akustik und der

Heinze-Orgel gibt es regionale Konzerte. Aktive Dorfgemeinschaften erhalten die Kirchen.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bzw. eine ordinierte Gemeindepädagogin, einen ordinierten Gemeindepädagogen, die oder der

- Bewährtes achtet (verschiedene Dorffestgottesdienste) und weiterführt und gemeinsam mit der Gemeinde behutsam neue Wege beschreitet,
- sich an den konzeptionellen Überlegungen für Kirche in der Region beteiligt,
- lebensnahe Gottesdienste feiert,

- Menschen aller Generationen in unterschiedlichen Lebenslagen seelsorgerlich begleitet,
- gern mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Gemeinde und der Region zusammenarbeitet,
- aufgeschlossen für Leben im ländlichen Bereich ist,
- mit eigenem Kfz alle Orte im Pfarrsprengel erreichen kann.

Für Unterstützung sorgen zwei engagierte und motivierte Gemeindeglieder, ein Gemeindeglied und eine Katechetin, die die Christenlehre verantwortet. Ein ausgebildeter Lektor und zwei ehrenamtliche Organisten bieten ihre Hilfe an. In jedem Ort versorgen Ehrenamtliche den Kirchdienst.

Altdöbern (ca. 2.500 Einwohner) liegt im Landkreis Oberspreewald-Lausitz im Süden Brandenburgs. Der Altdöberner See und der Gräbendorfer See sind aufgelassene Braunkohletagebaue und liegen im größten künstlichen Seengebiet Europas. Die Landschaften laden ein zum Radfahren, Baden, Surfen, Segeln. Im Umkreis von 30 km gibt es in Cottbus und Senftenberg zwei Theater. In der Gemeinde Altdöbern sind eine Grundschule sowie diverse Einkaufsmöglichkeiten vorhanden. Das sanierte Pfarrhaus mit großer Wohnung und großem Garten befindet sich in Altdöbern.

Nähere Auskünfte erteilen Pfarrer Roland Eiselt, Telefon: 035433/2054, sowie Superintendent Thomas Köhler, Telefon: 03546/3122.

Bewerbungen werden bis zum 15. Februar 2016 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Finsterwalde, Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz**, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Finsterwalde liegt im Landkreis Elbe-Elster im Süden Brandenburgs. Er besteht aus der Evangelischen Trinitatiskirchengemeinde Finsterwalde, der Evangelischen Katharinenkirchengemeinde Finsterwalde und Umland und der Kirchengemeinde Münchhausen mit insgesamt 3.300 Gemeindegliedern und sechs Kirchen.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bzw. eine ordinierte Gemeindepädagogin, einen ordinierten Gemeindepädagogen, die oder der

- gern im Team mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zusammenarbeitet,
- sich an den konzeptionellen Überlegungen für Kirche in der Region beteiligt,
- Menschen aller Generationen in unterschiedlichen Lebenslagen seelsorgerlich begleitet,
- lebensnahe Gottesdienste feiert,
- mit eigenem Kfz alle Orte im Pfarrsprengel erreichen kann.

Die Kirchengemeinden bieten

- engagierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein kompetentes berufliches Mitarbeiterteam; dazu gehören ein weiterer Pfarrer, ein Kirchenmusiker (75 %), eine Gemeindepädagogin (88 %), eine Jugendmitarbeiterin (100 %), eine Küsterin (69 %) und ein Hausmeister (100 %),
- ein regionales kirchliches Zentrum im Zentrum der Stadt Finsterwalde,
- ein sozialdiakonisches Engagement als Träger einer evangelischen Kindertagesstätte sowie der „Finsterwalder Tafel“,
- eine intensive und vielfältige Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden und Jugendlichen,
- eine geräumige Dienstwohnung im Pfarrhaus der Evangelischen Katharinenkirchengemeinde Finsterwalde und Umland.

In der Kleinstadt Finsterwalde (16.400 Einwohner) mit ihrer städtischen Infrastruktur sind neben einer evangelischen Grundschule alle Schultypen vorhanden.

Nähere Auskünfte erteilen Pfarrer Markus Herrbruck, Telefon: 03531/8141, sowie Superintendent Thomas Köhler, Telefon: 03546/3122.

Bewerbungen werden bis zum 15. Februar 2016 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. **Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Pritzwalk, Evangelischer Kirchenkreis Prignitz**, ist ab sofort durch Gemeindegliederwahl wieder zu besetzen.

Die (1.) Pfarrstelle ist besetzt mit einem Pfarrer, der zum 1. September 2016 in den Ruhestand verabschiedet wird, so dass zukünftig auch für ein Pfarrehepaar eine gute Einsatzmöglichkeit besteht. Zum Pfarrsprengel mit 1.892 Gemeindegliedern gehören die St. Nikolaikirche und zwei Pfarrhäuser in Pritzwalk sowie mehrere ländliche Gemeinden.

Pritzwalk ist eine ländlich geprägte Kleinstadt, die unweit der Autobahn zwischen Hamburg und Berlin liegt. In Pritzwalk gibt es ein Krankenhaus, ein Gymnasium und mehrere Schulen sowie eine Musikschule, so dass hier gute Lebensbedingungen auch für Familien vorliegen.

Im Sprengel (im Ort Falkenhagen) gibt es ein modernes Gemeinde-Kirchen-Zentrum mit großen Räumen, in dem auch Rüstungen stattfinden. Die Kirchengemeinde Pritzwalk ist Trägerin eines neuen Eltern-Kind-Zentrums mit zurzeit drei Mitarbeitenden. Dies erfährt großen Zuspruch. Zur Gemeinde gehört ebenfalls ein Weltladen mit mehreren ehrenamtlichen Mitarbeitenden.

Die künftige Pfarrerin oder der künftige Pfarrer wird in ihrer oder seiner Arbeit von einem Kantor sowie einem engagierten Gemeindegliederrat und etlichen ehrenamtlichen Helfern unterstützt. In unterschiedlichen Arbeitskreisen werden Verwal-

tungsarbeiten übernommen, ebenso Vorbereitungen und Begleitungen von Veranstaltungen der Kirchengemeinde. Zum Team der Mitarbeitenden gehört auch eine Gemeindepädagogin oder ein Gemeindepädagoge, hierfür ist ebenfalls eine Stelle ausgeschrieben.

Die Gemeinde freut sich auf eine engagierte Pfarrerin oder einen engagierten Pfarrer, die oder der

- gern auf Menschen zugeht und sie zum Christsein ermutigt,
- die Gemeindearbeit in traditioneller Form lebendig hält, die Gemeinde aber auch mit neuen Ideen herausfordert,
- den Gemeindeaufbau fördert und besonders Freude an der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden und Jugendlichen hat,
- die Arbeit mit Ehrenamtlichen weiter ausbaut und begleitet,
- sich Zeit nimmt für Gespräche und Seelsorge in der Gemeinde, besonders mit Gemeindemitgliedern der älteren Generation.

Die Gemeinde erwartet Offenheit für die Zusammenarbeit mit anderen Kirchengemeinden in der Region sowie mit der Stadt Pritzwalk und den ländlichen Gemeinden.

Eine Dienstwohnung mit einer Garage und einem Garten steht zur Verfügung.

Nähere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Christina Flassig, Telefon: 0176/24641148, und Pfarrer Volker Sparre, Telefon: 03395/400772.

Bewerbungen werden bis zum 15. Februar 2016 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

4. **Im Evangelischen Kirchenkreis Prignitz** ist die neu errichtete Kreispfarrstelle zur besonderen Verfügung zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 100 % Dienstumfang für die Dauer von sechs Jahren zu besetzen.

Der Evangelische Kirchenkreis Prignitz:

- Der Landkreis Prignitz liegt im Nordwesten Brandenburgs, ziemlich genau in der Mitte zwischen Hamburg und Berlin.
- Der Hauptdienstort kann flexibel verabredet werden.
- Die Prignitz ist etwas für Menschen, die ein Leben auf dem Lande mögen und naturverbunden sind.
- Im Kirchenkreis gibt es drei evangelische Kindergärten und ein neu entstandenes Eltern-Kind-Zentrum.
- Im Kirchenkreis arbeiten vier hauptamtliche gemeindepädagogische Mitarbeiterinnen, fünf hauptamtliche Kantorinnen und Kantoren, 23 Pfarrerinnen und Pfarrer.
- Es gibt viele kleine Gemeinden mit wunderschönen und historischen Dorfkirchen.

Die Aufgaben:

- Teamarbeit mit Mitarbeitenden in zwei benachbarten Pfarrsprengeln (Karstädt-Land und Westprignitz),
- Unterstützungs- und Vertretungsdienste in den jeweiligen Pfarrsprengeln,
- Aufbau und Gestaltung einer gemeinsamen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Entwicklung einer sprengelübergreifenden Angebotsstruktur.

Gewünscht werden:

- Teamfähigkeit,
- Sensibilität für gewachsene Strukturen und Tradition,
- Lust am Landleben,
- Freude an regionalen Aufgaben und theologischer Arbeit.

Eine genaue Dienstvereinbarung wird gemeinsam mit der zukünftigen Stelleninhaberin oder dem zukünftigen Stelleninhaber erarbeitet. Es besteht keine Residenzpflicht. Es ist aber aus praktischen Gründen notwendig, dass die zukünftige Stelleninhaberin oder der zukünftige Stelleninhaber im Kirchenkreis wohnt.

Weitere Auskünfte erteilen der amtierende Superintendent Daniel Feldmann, Telefon: 0172/3255942, und Pfarrer Olaf Glomke, Telefon: 0170/2960382.

Bewerbungen werden bis zum 15. Februar 2016 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

5. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des neu gebildeten Pfarrsprengels Lütte-Ragösen, Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg**, ist ab 1. Februar 2016 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel Lütte-Ragösen gehören die Evangelische Martinskirchengemeinde Lütte und die Trinitatiskirchengemeinde Ragösen mit insgesamt knapp 1.000 Gemeindegliedern.

Die beiden Kirchengemeinden umfassen die Orte Schwanebeck, Fredersdorf, Lütte, Dippmannsdorf, Ragösen und Groß Briesen, die zur Stadt Bad Belzig gehören. Die Gemeinden verwalten sechs Kirchen in einem guten baulichen Zustand. Sie liegen in der reizvollen Umgebung des Hohen Fläming und bieten durch öffentliche Verkehrsmittel und Bundesstraße eine gute Verkehrsanbindung in die Städte Brandenburg, Potsdam und Berlin.

Im Pfarrsprengel gibt es eine allgemeinmedizinische Versorgung, eine Zahnarztpraxis, Kindertagesstätten und eine Grundschule. Gesamtschule und Gymnasium können in Bad Belzig besucht werden, das Evangelische Domgymnasium in Brandenburg an der Havel.

Das Pfarrhaus befindet sich in Lütte auf einem ortstüblichen Bauerngrundstück mit Nebenglass

und Garten. Das Untergeschoss mit Dienstwohnung, Amtszimmer und Gemeinderaum wurde 2012 saniert. Ein zweites Pfarrhaus befindet sich in Ragösen und wird derzeit zu einem Tagestreff für ein niederschwelliges Betreuungsangebot umgestaltet. Weiterhin werden ein Wohnhaus in Schwanebeck und drei kircheneigene Friedhöfe verwaltet.

Das Gemeindeleben wird von engagierten Gemeindegliedern, Angestellten und vielen Ehrenamtlichen getragen. Darüber hinaus sorgt eine katechetische Mitarbeiterin für vielfältige attraktive Angebote für Kinder und Familien. Mit der Evangelischen Kirchengemeinde Golzow-Planebruch werden in guter Zusammenarbeit die Konfirmanden- und Jugendarbeit und ökumenische Aktivitäten gestaltet.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der in der Verkündigung den Mittelpunkt ihres bzw. seines Dienstes sieht und sich allen Altersgruppen der Gemeinden verpflichtet fühlt. Sie oder er sollte das lebendig halten, was das Gemeindeleben bisher ausgemacht hat, und auch neue Formen der Gemeindegliederarbeit finden.

Auskünfte erteilen Superintendent Siegfried-Thomas Wisch, Telefon: 03382/291, sowie für den Gemeindegliederkreis Lütte Jörg Säger, Telefon: 0178/1480672, und für den Gemeindegliederkreis Ragösen Jörg Benke, Telefon: 0172/9394636.

Bewerbungen werden bis zum 29. Februar 2016 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

6. Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Boxhagen-Stralau, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Stadtmitte, ist ab dem 1. März 2016 mit 50 % Dienstumfang durch Gemeindegliederwahl zu besetzen.

Friedrichshain ist ein vielfältiger Bezirk im stetigen Wandel, der von seinen Gegensätzen lebt. In den letzten Jahren finden Gentrifizierungsprozesse statt. Die Gemeinde lebt in und mit diesem Kiez und wirkt in ihn hinein.

Zur Gemeinde gehören drei Kirchen: Die Offenbarungskirche (Bartning-Notkirche) als Zentrum des Gemeindelebens, die mittelalterliche Dorfkirche in Stralau und die neugotische Zwinglikirche am Rudolfplatz.

Mit der Gemeinde verbunden sind zwei evangelische Kindertagesstätten.

Folgende Arbeitsschwerpunkte verbinden sich mit der (2.) Pfarrstelle:

- Arbeit mit Kindern und Familien („KubuKiki“/kunterbunte Kinderkirche, Kindergottesdienste, Kita-Gottesdienste, Familiengottesdienste); die Gemeinde wünscht sich eine Fortführung und Weiterentwicklung dieser Arbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Ehrenamtlichengewinnung und -begleitung,

- Begleitung des Gemeindeentwicklungsprozesses,
- Pflege und Fortführung der Kontakte zu Einrichtungen wie dem Seniorenheim, dem Haus „Leben Lernen“ und dem „FUN“.

Teamfähigkeit und Liebe zum Gottesdienst sind der Gemeinde wichtig.

Die (1.) Pfarrstelle ist mit 100 % besetzt. Der Stelleninhaber arbeitet schwerpunktmäßig in der Konfirmanden- und Jugendarbeit. Mit ihm sollen kooperativ die Arbeitsfelder der Gemeinde entwickelt werden.

Auch die Kooperationen innerhalb der Region und mit den anderen Friedrichshainer Gemeinden sollen fortgeführt werden.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden, bei der Wohnungssuche kann die Gemeinde behilflich sein. Zurzeit ist keine weitere Pfarrstelle mit 50 % Dienstumfang im Kirchenkreis frei, so dass eine volle Stelle nicht angeboten werden kann.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegliederkreises Pfarrer Malte Stets, E-Mail: stets@boxhagen-stralau.de, die stellvertretende Vorsitzende des Gemeindegliederkreises Andrea Sperk, E-Mail: sperk@boxhagen-stralau.de, und der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte Dr. Bertold Höcker, Telefon: 030/258185100, E-Mail: b.hoecker@kkbs.de.

Bewerbungen werden bis zum 15. Februar 2016 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

7. Die (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Zossen-Wünsdorf, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, ist ab 1. März 2016 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegliederwahl wieder zu besetzen.

Zum Pfarrsprengel Zossen-Wünsdorf gehört die Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen Wünsdorf, Dabendorf, Mellensee, Saalow und Schöneiche, südlich von Berlin, an der B 96 gelegen. Der Pfarrsprengel bietet eine familienfreundliche Infrastruktur und eine wald- und seenreiche Umgebung.

Der Sprengel hat ca. 3.200 Gemeindeglieder und vier Predigtstellen: Dreifaltigkeitskirche Zossen, Dorfkirche Wünsdorf, Gemeindezentrum Schöneiche, Bürgerhaus Saalow.

Die Aufgaben im Verkündigungsdienst teilen sich drei Pfarrer/innen.

Ein Kirchenmusiker, eine Gemeindepädagogin, engagierte Gemeindeglieder und viele Ehrenamtliche, in Zossen und Wünsdorf, unterstützen die Gemeindegliederarbeit. Für die Gemeindeverwaltung stehen zwei Verwaltungsmitarbeiterinnen, in den beiden Gemeinden, in Teilzeit zur Verfügung.

Die Gemeinden wünschen sich eine engagierte Pfarrerin oder einen engagierten Pfarrer, die oder der

- den Gemeindeaufbau fördert und die Gemeindegliederung mit neuen Impulsen belebt,
- die persönliche und seelsorgerliche Begleitung als Schwerpunkt der Gemeindegliederung sieht,
- die Gemeindeentwicklung im ehemaligen Konversionsgebiet Wünsdorf-Waldstadt als Aufgabe sieht,
- offen ist, auch der Kirche fernem bzw. entfremdeten Menschen einladend zu begegnen,
- die Arbeit der Ehrenamtlichen begleitet,
- Impulse in das gesellschaftliche Leben einbringt,
- eine gute Zusammenarbeit mit den örtlichen Schulen pflegt.

Ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten steht in der Kirchengemeinde Wünsdorf zur Verfügung.

Auskünfte erteilen die Vorsitzenden der Gemeindegliederung Gerd Heimann, Telefon: 033702/600299, E-Mail: heimann-andrea@t-online.de und Wolfgang Graebert, Telefon: 03377/303954, E-Mail: GKR-Vorsitzender@kirche-zossen.de, und Superintendentin Katharina Furian, Telefon: 03377/335610, E-Mail: superintendentur@kkzf.de.

Bewerbungen werden bis zum 15. Februar 2016 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

8. **Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Petrus-Giesensdorf, Kirchenkreis Steglitz**, ist ab 1. April 2016 mit 100 % Dienstumfang durch die Gemeinde wieder zu besetzen.

Die Gemeinde liegt am südwestlichen Berliner Stadtrand im Ortsteil Lichterfelde und ist flächen- und zahlenmäßig die größte Gemeinde im Kirchenkreis Steglitz. Im Gemeindegebiet gibt es neben bürgerlich geprägten Gegenden mit Einfamilienhäusern und alten Villen auch Wohnquartiere aus den siebziger und achtziger Jahren. Mit der Errichtung eines weiteren Neubaugebiets kommen auf die Gemeinde herausfordernde Entwicklungsaufgaben zu.

Die Gemeinde verfügt über zwei Kirchen und zwei Gemeindehäuser. Sie betreibt zwei Kitas und verantwortet zwei sozialpädagogische Einrichtungen.

Zu den drei Pfarrstellen mit je 100 % Dienstumfang kommen ein Kantor, eine Küsterin, eine Jugendmitarbeiterin, ein Mitarbeiter im Bereich der Arbeit mit Kindern und zahlreiche weitere haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die ausgeschriebene Pfarrstelle soll in besonderer Weise die seit 1981 bestehende Kulturarbeit in der Petruskirche begleiten. Die Kulturarbeit stellt einen Schwerpunkt der Gemeindegliederung dar und hat Ausstrahlungskraft über die Gemeindegrenzen hinaus. Gemäß dem seit über 20 Jahren bestehenden Konzept finden in der Petruskirche regelmäßig Kunstausstellungen (ca. acht bis zehn pro Jahr) und Konzerte (ca. 60 pro Jahr) statt, die vom Kunst-

beirat, der Kulturgruppe, der hauptamtlichen Mitarbeiterin für die Kulturarbeit (50 %) und einer Gruppe von Ehrenamtlichen geplant und durchgeführt werden. Zum Konzept gehört auch das Angebot "Offene Kirche".

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Freude an theologisch fundierter lebensnaher Verkündigung und an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste hat,
- schwerpunktmäßig die Kulturarbeit konzeptionell und inhaltlich leitet, ideenreich und engagiert. Bewährtes erhält und mutig neue Wege beschreitet und dabei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Arbeitsbereich sensibel und aufmerksam begleitet,
- offen und kommunikationsfähig auf Gemeindeglieder und die Menschen im Umfeld zugeht,
- mit guten organisatorischen Fähigkeiten einen Teil der Geschäftsführung übernimmt,
- gerne im Team der Pfarrfrauen und Pfarrer und mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern tätig ist,
- Veränderungsprozesse in der Gemeindegliederung kreativ und aktiv mitgestaltet und moderiert,
- Freude an der Vielfalt der Aufgaben in einer großen Gemeinde hat, belastbar und konfliktfähig ist.

Die Gemeinde bietet:

- ein Selbstverständnis, in dem gemeindliche Arbeit mit öffentlichem und sozialem Engagement verbunden ist,
- eine gute, tragende Gemeinschaft im Gemeindegliederungsrat und mit den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- Leben und arbeiten im grünen Lichterfelde,
- Hilfe bei der Erarbeitung einer Pfarrdienstordnung und einer Dienstvereinbarung.

Eine Dienstwohnung steht zurzeit nicht zur Verfügung. Die Gemeinde bietet ihre Unterstützung bei der Anmietung einer geeigneten Wohnung an.

Weitere Informationen sind erhältlich bei dem Vorsitzenden des Gemeindegliederungsrats Detlef Lutze, Telefon: 0172/9768603, Pfarrer Michael Busch, Telefon: 030/35504614, Pfarrer Lutz Poetter, Telefon: 030/75519724, dem Superintendenten des Kirchenkreises Steglitz Thomas Seibt, Telefon: 030/83909220, sowie über die Webseite www.petrus-giesensdorf.de.

Bewerbungen werden bis zum 15. Februar 2016 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des neu gebildeten Pfarrsprengels Nauen, Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow**, mit einem Dienstumfang von 100 %, ist ab sofort durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Der neu gebildete Pfarrsprengel Nauen besteht aus den Kirchengemeinden Nauen, Schwanebeck, Markau-Markee und Wernitz.

Zum Dienstbereich im Pfarrsprengel gehören die Kirchengemeinden Nauen (anteilig mit 500 GG), Markau-Markee (92 GG) und Wernitz (50 GG). Mit dem Dienst verbunden ist die Vakanzverwaltung in den Gemeinden Etzin (54 GG), Tremmen (156 GG), Klein Behnitz (50 GG) und Groß Behnitz (148 GG). Insgesamt steht die Pfarrerin oder der Pfarrer, die Gemeindepädagogin oder der Gemeindepädagoge ca. 1.050 Gemeindegliedern für Seelsorge und Amtshandlungen zur Verfügung.

Der anteilige Dienstumfang für die Stadt Nauen liegt bei 45 %. Eine weitere Pfarrstelle in Nauen, mit einem Dienstumfang von 100 %, ist besetzt.

In der Regel sind am Sonntag zwei Gottesdienste an folgenden Predigtstellen zu halten:

- Markau und Markee monatlich im Wechsel
- Wernitz und Klein Behnitz monatlich im Wechsel
- Tremmen 14-tägig
- Groß Behnitz 14-tägig
- Nauen 14-tägig im Zusammenwirken mit dem Pfarrer der weiteren Pfarrstelle in Nauen
- Etzin monatlich

In den vier Senioren- und Pflegeheimen in Nauen sind monatliche Gottesdienste abwechselnd mit Mitarbeitenden des Kirchenkreises zu halten. Alle acht Wochen kann ein predigtfreier Sonntag eingeplant werden.

Die Gemeinden freuen sich über die Weiterführung folgender Dienste:

- Leitung der monatlichen Frauenkreise in Groß Behnitz, Tremmen und Etzin,
- Leitung des ökumenischen Gesprächskreises in Nauen, gemeinsam mit dem Pfarrer der Pfarrstelle Nauen,
- monatliche Konfirmandentage in der Region,
- Seniorenkreis in Nauen.

Sie wünschen sich zudem eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, eine Gemeindepädagogin oder einen Gemeindepädagogen, die oder der:

- die Menschen in der Kleinstadt sowie im ländlichen Umfeld seelsorgerisch begleitet, einladend und den Menschen zugewandt den christlichen Glauben vermittelt und Freude an der Arbeit mit allen Altersgruppen hat,

- neue Impulse für kirchliche Arbeit in missionarischer Situation geben kann,
- neue Ideen für die Gestaltung der kirchlichen Arbeit in der Region mitbringt,
- für Teamarbeit bereit ist,
- Verbindung auf kommunaler Ebene und mit den Vereinen sucht und
- die guten ökumenischen Beziehungen in Nauen vertieft.

Die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis bieten:

- eine beziehbare Dienstwohnung, die in Nauen je nach Bedarf zur Verfügung gestellt werden kann; die vier Gemeindeglieder des Dienstbereiches bieten auch gern ihre Hilfe bei der Suche nach geeignetem Wohnraum in den Gemeinden des Dienstbereiches an,
- ein Team von Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und der Kirchenmusik, jeweils mit Stellenanteilen,
- ein Gemeindebüro für die Region mit einem Dienstumfang von 25 %.

In der Kleinstadt Nauen, mit ca. 15.000 Einwohnern, befinden sich mehrere städtische und private Kindertageseinrichtungen, Schulen, Gymnasien sowie weiterführende Bildungseinrichtungen.

Berlin und Potsdam sind mit Bus und Bahn schnell zu erreichen.

Nähere Auskünfte erteilen Pfarrer Matthias Giering, Paul-Jerchel-Straße 1, 14641 Nauen, Telefon: 03321/47976, Anne König, Hamburger Straße 14, 14641 Nauen, Telefon: 03321/454005, Pfarrer Thomas Zastrow, Rathausstraße 17, 14669 Ketzin, Telefon: 03386/2792990 sowie Superintendent Thomas Tuttschke, Hamburger Straße 14, 14641 Nauen, Telefon: 03321/49118.

Bewerbungen werden bis zum 15. Februar 2016 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

2. **Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde der Hoffbauer-Stiftung (Anstaltskirchengemeinde)**, verbunden mit dem Amt des theologischen Vorstands, ist ab sofort wieder zu besetzen.

Bewerbungen sind zulässig von Pfarrerinnen und Pfarrern aller Gliedkirchen der EKD.

Die Hoffbauer-Stiftung wurde 1901 gegründet und setzt heute ihren Auftrag als Gesellschafterin von Tochterunternehmen um. Sie will Kinder, Jugendliche und Erwachsene stärken, ihre Potenziale zu entdecken und zu entfalten, sie zur Verantwortungsübernahme in Familie, Beruf und Gesellschaft befähigen, Werte vermitteln und Orientierung geben.

Aufgaben:

- Pfarrerin bzw. des Pfarrers der Anstaltskirchengemeinde,

- Mitgliedschaft in einem zweiköpfigen Vorstand und - zusammen mit dem Vorstandsvorsitzenden - Gesamtverantwortung für die Stiftung und deren Tochterunternehmen sowie insbesondere Zuständigkeit für evangelisches Profil und geistliches Leben in den Einrichtungen.

Anforderungen:

- ordinierte Pfarrerin oder ordiniertes Pfarrer mit Berufserfahrung in Gemeinde und in der Seelsorge,
- Reflektieren gesellschaftlicher Fragen theologisch verantwortet für die Mitarbeitenden der Einrichtungen der Stiftung und Tochterunternehmen,
- Führungskompetenz und verantwortungsvolles Leitungshandeln,

- praktische Erfahrungen im Bildungskontext und Freude an der Arbeit mit Kindern und Erwachsenen.

Es handelt sich um eine vielseitige und anspruchsvolle Tätigkeit. Die Hoffbauer-Stiftung bietet neben Gestaltungsspielräumen für neue Ideen eine gute Arbeitsatmosphäre sowie eine angemessene Vergütung mit Dienstwohnung.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorstandsvorsitzende Herr Hohn, Telefon: 0331/2313-100, und die Kuratoriumsvorsitzende Frau Asmus, Telefon: 0331/9512342.

Nähere Informationen zur Hoffbauer-Stiftung und deren Tochterunternehmen sind erhältlich unter www.hoffbauer-stiftung.de.

Bewerbungen werden bis zum 15. Februar 2016 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Rundschreiben im zweiten Halbjahr 2015

Datum	Geschäftszeichen	Betreff
30.07.2015	Ref. 7.1/2420-00	Besoldungsanhebung im Jahr 2015 für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis der EKBO
26.08.2015	Ref. 6.2.8/4023-00.00:00 BEI01	Neuer Sammelversicherungsschutz: Haftpflichtversicherung für kirchliche Fördervereine im Gebiet der EKBO
02.11.2015	Ref. 6.2.9/5901-02.01:00	Neufassung der Rechtsverordnung über die Benutzungsgebühren für Evangelische Friedhöfe in Berlin (Friedhofsgebührenordnung ev. - FGebO ev.) vom 16. Oktober 2015
02.11.2015	Ref. 6.2.9/5901-02.02:00	Rechtsverordnung über die Leistungsentgelte für Evangelische Friedhöfe in Berlin - Anhebung der Tarife zum 1.1.2016

*

Brandenburgischer Archivpreis

Auszeichnung des Verbands Deutscher Archivarinnen und Archivare (VDA) - Landesverband Brandenburg für besondere Leistungen im Bereich der Bewahrung des historisch-archivischen Erbes

Vom 8. Dezember 2015

Der Brandenburgische Archivpreis wird seit 2008 alle zwei Jahre an Institutionen vergeben, die sich in besonderer Weise im Bereich des Archivwesens ausgezeichnet haben. Für die Preisverleihung kommen insbesondere kleinere Einrichtungen in Betracht, die mit einem vergleichsweise geringen Personal- und Sachmittelaufwand, aber hohem Engagement arbeiten. Der Vorstand sichtet die eingegangenen Vorschläge und gibt der Mitgliederversammlung Empfehlungen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Empfehlungen des Vorstands. Das Preisgeld beträgt 2.000 €.

Was sind die besonders herauszuhebenden Leistungen der Einrichtung? Welche fachlichen Anforderungen erfüllt das Archiv in besonderer Weise? Zur näheren Begründung des Vorschlags sollte zumindest eines der folgenden Kriterien erfüllt sein:

Erfassung und Übernahme von Archivgut:

Gab es wichtige Übernahmen oder Maßnahmen der Archivgutsicherung durch Ankauf, Rettung vor der Vernichtung (Katastrophenfall, Konkurs, Umzug/Entsorgung etc.)?

Bestandserhaltung:

Gab es besondere Maßnahmen auf dem Gebiet der Restaurierung, geeigneten Unterbringung von Archivgut (Umbettung, Entsäuerung, Verbesserung der Lagerungsbedingungen, Verpackung etc.)?

Erschließung:

Gab es herausragende Leistungen bei der Erschließung und Verzeichnung von Archivbeständen (z. B. durch Intensiverschließung, Sachinventar oder Quellenedition)?

Benutzung und Zugänglichmachung:

Gab es herausragende Leistungen beim Ausbau des Benutzerservices, besondere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit oder der Vermittlung von Archivgut durch Projekte, auch mit Partnern oder Nutzergruppen (Ausstellungen, Forschungen, Verfilmung etc.)?

Besondere Leistungen zur Verbesserung der fachlichen Betreuung:

Gab es Maßnahmen zur Verbesserung der fachlichen Beratung, der Weiterbildung des Personals oder Dritter (Nutzer, Ehrenamtlicher) zur Verbesserung des sachgerechten Umgangs mit Archivalien?

Kennen Sie ein Archiv, das Ihrer Meinung nach gewürdigt werden soll? Dann schlagen Sie es vor für den Brandenburgischen Archivpreis! Erläutern Sie bitte die Gründe für Ihren Vorschlag.

Vorschläge und Bewerbungen müssen bis zum 16. März 2016 beim Landesverband unter folgender Adresse eingegangen sein:

Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V.
Landesverband Brandenburg
Dr. Wolfgang Krogel (Vorsitzender)
Landeskirchliches Archiv
Bethaniendamm 29
10997 Berlin

Über die Vergabe entscheidet die Mitgliederversammlung auf dem 17. Brandenburgischen Archivtag, der am 25./26. April 2016 in Königs Wusterhausen stattfinden wird.

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2016

Für das Jahr 2016 sucht das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland wieder vor allem jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer für einen Dienst an Urlaubsorten im Ausland, der in der Regel in den Monaten Juli und August wahrzunehmen ist.

Eine Aufstellung der Orte, an denen dieser Dienst geleistet werden soll, sowie weitere Informationen und Bewerbungsformulare sind in den Superintendenturen erhältlich.

Bewerbungen werden unter Verwendung des Bewerbungsbogens auf dem Dienstweg an das Konsistorium erbeten.

